



Gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, 23. Mai 2024

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ergreift das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der letzten ElektroG Novelle, bereits erneut Maßnahmen, die in die operativen Abläufe des deutschen Handels und hier insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) eingreifen und zu erneuten finanziellen Belastungen führen werden. Dabei zeichnet sich ab, dass das vom BMUV verfolgte Ziel, nämlich eine Steigerung der Sammelquoten für Elektroaltgeräte, auf diesem Wege (und über den Lebensmitteleinzelhandel allgemein) überhaupt nicht zu erreichen ist. So drohen dem Lebensmitteleinzelhandel wieder kostenintensive Vorgaben, die in keinem Verhältnis zum Umweltertrag stehen.

Berechnung der Quote europäisch evaluieren und anpassen

Um eine nachhaltige und aussagekräftige Rückgabequote zu erreichen, sollte auf europäischer Ebene dringend die Quotenberechnung evaluiert und angepasst werden. Hierin liegt der Schlüssel, um die festgesetzten Quoten auch tatsächlich zu erreichen. Die jetzt geplanten zusätzlichen Belastungen für den Handel sind nicht geeignet, um eine signifikante Quotensteigerung zu erreichen und die Rücknahmemengen deutlich zu steigern. Vielmehr wird der Handel mit den Maßnahmen aus der Gesetzesnovelle erneut überproportional belastet und in die Pflicht genommen, während die tatsächlichen Ursachen der stetigen Nichterfüllung der Quote nicht angegangen werden. Nur bei einer ehrlichen Evaluierung der Quotenberechnung und der Anpassung der Berechnungsgrundlage an die veränderten Gegebenheiten (längere Nutzungsdauer der Produkte, Reparierbarkeit) ist eine Quotenerreichung überhaupt möglich. Dieser Punkt wurde bereits mehrfach im Austausch zum Thema deutlich gemacht.

Herstellerverantwortung erhöhen (§19 & 19a ElektroG)

Bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten sollten auch die Hersteller der Geräte verstärkt in die Verantwortung genommen werden. Die geplanten Maßnahmen im § 19a des Referentenentwurfes, die die Hersteller künftig verpflichten Informationen zu Rückgabemöglichkeiten auf der Verpackung und in der Gerätebeilage anzugeben sind zwar ein erster Schritt, werden einer fairen Herstellerverantwortung aber nicht gerecht. Als Grundvoraussetzung sollten Hersteller hierfür die Kosten der Rücknahme sowie der aufwändigen Entsorgung übernehmen. Eine vergleichbare Systematik ist bei der Rücknahme von Batterien bereits umgesetzt. Die Sicherheit aller beteiligten Akteure kann dann durch Mindeststandards für die Rücknahmebehälter gewährleistet werden, die von den Systemen für Herstellerverantwortung zur Verfügung gestellt werden müssen.



Bestehende Kantenlängen beibehalten (§ 17 ElektroG)

Eine Ausweitung der Kantenlänge für die im Lebensmitteleinzelhandel zurückzunehmenden Elektroaltgeräte wird nicht zu einer maßgeblichen Steigerung der Rücknahmequoten führen. Gleichwohl wäre diese Maßnahme für den LEH sicher mit erheblichem Aufwand und der aufwendigen Anpassung von Prozessen verbunden.

Die im LEH zurückgegebenen Mengen der Elektroaltgeräte sind gering (und eine Teilmenge dieser Menge wird nur vom öffentlich-rechtlichen Entsorger Wertstoffhof zum LEH umverteilt und stellt keine zusätzliche Menge dar). Schon bei Elektroaltgeräten mit einer Kantenlänge bis 25 cm favorisieren die Bürger:innen diesen Rücknahmeweg offensichtlich nicht. Es ist schleierhaft, warum die Bürger:innen für größere (und oftmals schwere) Elektroaltgeräten nun von diesem Rückgabeweg Gebrauch machen sollen, während bspw. auf Wertstoffhöfen i.d.R. ein Einwurf vom Transportmittel direkt in den Container oder eine Abgabe vom Transportmittel direkt an die / den Mitarbeiter:in möglich ist.

Kleinere Geräte, die traditionell durch den stationären LEH auf den Markt gebracht werden, sind nicht für die aktuell niedrigen Rückgabequoten verantwortlich. Jedoch fallen mit der neuen Regelung auch Produkte unter die Rücknahmepflicht, die vielfach bei den Lebensmitteleinzelhändlern stationär nicht verkauft werden (Mikrowellen usw.). Die Argumentation, dass Vertreiber auch zur Rücknahme verpflichtet werden müssen, trägt somit hier nur noch bedingt.

Abzulehnen ist insbesondere auch die Argumentation, eine Ausweitung der Kantenlänge sei notwendig, um vermeintliche Unsicherheiten der Bürger:innen bei der Rückgabe von unterschiedlich großen Geräten einer Geräteart (z.B. Haartrockner mit Kantenlänge über und unter 25cm), auszuschließen. Die Kantenlänge als Kriterium wurde durch den Gesetzgeber bei der letzten Novelle bewusst gewählt. Abgesehen davon, dass als alleiniges Kriterium die Kantenlänge ein völlig eindeutiges Kriterium ist, würde das vermeintliche Problem der Abgrenzung von zwei unterschiedlich großen Geräten einer Geräteart auch künftig bestehen (bei einer 50 cm Grenze würde es dann bspw. künftig darum gehen, welche Mikrowelle noch unter die 50cm fällt).

Für die bisher geltenden Kantenlängen von 25 cm haben die Einzelhandelsunternehmen und ihre Dienstleister in spezielle Behälter für die Rücknahme von Elektroaltgeräten investiert, entsprechende Prozesse etabliert und Mitarbeiter:innen geschult. Die Annahme, dass diese Behälter und Prozesse auch für Geräte mit einer Kantenlänge von 50 cm problemlos anwendbar sind, ist in der Praxis nicht zutreffend. Insbesondere im Bereich der Logistik im Markt und dem Transport ergeben sich hierdurch für die Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen neue Herausforderungen, die mit finanziellen Belastungen einher gehen. Zudem sind größere Geräte auch für das Verkaufspersonal und im Verkaufsraum schwerer zu handhaben. Die aktuellen Behälter sind zwar mit einem gewissen Toleranzspielraum für die Geräte, die zurückgegeben werden, ausgestattet, es bieten aber längst nicht alle Behälter ausreichend Platz für Geräte mit einer Kantenlänge von 50 cm, sodass hier in neue Behälter investiert werden müsste. Eine mögliche Rücknahmetoleranz für Geräte, die über der gesetzlich festgelegten Länge liegen (wie es bisher in vielen Filialen praktiziert wird) ist dann ohnehin nicht mehr möglich. Die meisten



Märkte sind zudem flächentechnisch nicht auf die Lagerung größerer Volumina ausgelegt. Mehr Menge auf beschränkter Fläche impliziert zudem eine Anpassung des Entsorgungsturnus und führt wiederum zu einer Erhöhung der Transport- und Entsorgungskosten.

Kundeninformationen praxistauglich gestalten und Expertise des Handels nutzen (§ 18 & 18a)

Die gesetzliche geforderte Informationspflicht wird bereits jetzt in allen Filialen umgesetzt. Die zusätzlichen Anforderungen, die im § 18 und § 18a des Referentenentwurfs zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aufgeführt werden, müssen in den einzelnen Filialen aufwendig und kostenintensiv umgesetzt werden.

Bereits jetzt werden die offiziellen Logos in vielen Filialen des LEH eingesetzt, vielfach im Eingangsbereich und gut sichtbar für die Kund:innen. Allerdings werden die konkreten Vorgaben zur Schriftfarbe etc. dazu führen, dass die bereits genutzten Logos geändert werden müssen. Dies wiederum bedeutet zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen. Insgesamt wäre im Bereich der Kundeninformation eine flexiblere Regelung wünschenswert, vor allem im Hinblick auf die Platzierung im Kundenstrom sowie im Eingangsbereich und/oder an den Rücknahmestationen. Aufgrund der Vielzahl von Informationen, die den Kund:innen in den verschiedenen Bereichen zur Verfügung gestellt werden müssen und dem damit verbundenen Platzmangel, wären künftig flexible Lösungen angemessen. Denkbar als eine freiwillige Alternative zur starren, analogen Informationsbereitstellung wären möglicherweise digitale Informationstafeln, auf denen verschiedenen Slides u.a. über Rückgabemöglichkeiten informieren.

Die neuen Regelungen zur Kundeninformationen in der Verkaufsstelle in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsstandort der Elektrogeräte stellen den Einzelhandel vor enorme Herausforderungen. Vielfach sind Elektrogeräte im LEH Aktionsware, die keinen fest zugeordneten Platz im Verkaufsraum haben. Eine neue und zusätzliche Beschilderung für Aktionsware, die teilweise mehrfach in der Woche aus- und umgeräumt wird, ist fehleranfällig und verursacht unnötigen Kosten- und Personalaufwand. Gerade die Zuordnung von Gerät zum Verkaufsort und die entsprechende Beschilderung kann hier unbeabsichtigt fehlhauen und Kritik hervorrufen. Einige LEHs nutzen außerdem bereits digitale Preisschilder und keine herkömmlichen Preisauszeichnungen, sodass eine gedruckte Information zu Rückgabemöglichkeiten zusätzlichen Aufwand und Kosten bedeuten würde.

Um eine rechtssichere Umsetzung der Vorgaben zu ermöglichen, gibt es im derzeitigen Entwurf zudem noch einige definitorische Fragen, die zu klären sind. Unklar ist etwa, welche Information in Bezug auf die Information zu den Risiken von lithiumhaltigen Batterien enthalten sein müssen und wie der Begriff der „unmittelbaren Nähe“ in § 18a Abs. 3 genau definiert ist. Gleiches gilt in Bezug auf die Angabe zur Größe der Kundeninformation in § 18 Abs. 2. Hierbei ist unklar, ob sich die Angaben nur auf das Logo oder allgemein die Informationen zur Rückgabe bezieht. Eine definitorische Klarstellung dieser Punkte ist dahingehend dringend notwendig.



Onlinehandel in die Pflicht nehmen

Die Marktbedeutung von Onlineplattformen und hier insbesondere von asiatischen Plattformen sollte bei der Novellierung des Gesetzes dringend berücksichtigt werden. Zunehmend werden kurzlebige elektrische und elektronische Geräte aus dem EU-Ausland auf den Markt gebracht. Der stationäre Lebensmitteleinzelhandel bringt hier nur einen kleinen Teil der Menge an Elektrogeräten auf den Markt, im Gegensatz den Onlineplattformen. Angesichts der bekannten Probleme hinsichtlich der Einhaltung europäischer Standards ist damit zu rechnen, dass diese Geräte vielfach nach kurzer Zeit zurückgegeben werden. Dementsprechend sollten auch hier Mechanismen eingesetzt oder erdacht werden, wie diese Marktteilnehmer mit in die Verantwortung genommen werden.